

Datenschutzrichtlinie des Makerspace Wiesbaden e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 3 Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten *dauerhaft* erhoben:

- Name, Vorname, Anschrift, E-mail-Adresse, Telefon-/Mobilnummer und Geburtsdatum.

Im Rahmen der Zugangsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten ebenfalls *dauerhaft* erhoben und mit ihrem RFID-Zugangschip verknüpft:

- Name, Vorname, E-mail-Adresse.

Im Rahmen der Zugangsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten *temporär* erhoben:

- Name, Vorname, Anmeldezeit, Abmeldezeit, errechnete Aufenthaltsdauer.
- Diese Daten werden 30 Tage lang gespeichert. Anschließend werden die Daten anonymisiert und zu statistischen Zwecken aufgehoben

Im Rahmen der Maschinenverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten *temporär* erhoben:

- Name, Vorname, Startzeit, Endzeit, errechnete Nutzungsdauer.
- Diese Daten werden 30 Tage lang gespeichert. Anschließend werden die Daten anonymisiert und zu statistischen Zwecken aufgehoben

§ 4 Veröffentlichungen

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der vereinseigenen Website und den Socialmedia-Auftritten (Facebook, Twitter) nur, wenn das betreffende Mitglied / die betreffenden Mitglieder dem ausdrücklich zugestimmt hat/haben.

§ 5 Weitergabe von Daten

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Stand vom 24.03.2018